

Hallenordnung des TC Grün-Weiß Bochum e.V.



Stand: 16.04.2023

Mit dem Betreten der Tennisplatzanlage des TC Grün-Weiß Bochum e.V. erkennen Mitglieder, Mieter und Besucher die Anordnungen des Clubs an.

1. Auf dem gemieteten Hallenplatzfeld dürfen nur der berechtigte Mieter oder die durch ihn bestimmten Personen in der gemieteten Zeit spielen. Die Hallen-Tennisstunde beginnt jeweils zur vollen Stunde und dauert eine Stunde. Ein Weiterspielen auf unbenutzten Feldern ist untersagt. Sollten Felder unberechtigt bespielt werden, ist vom Benutzer für jede angebrochene Stunde die volle Einzelstundenmiete, unabhängig von der Benutzungsdauer, zu zahlen.
2. Gemietete Halleneinzelstunden sind grundsätzlich - wenn keine Einzugsermächtigung erteilt wurde - vor Spielbeginn in der Club-Gastronomie oder beim Platzwart zu bezahlen. Bei Verhinderung des Mieters wird der volle Preis berechnet, wenn die gebuchte Stunde nicht bis zum Vortag storniert wird. Vor Betreten des Spielfeldes müssen der Mieter und die gemietete Stunde im Buchungscomputer registriert sein. Bei Verstoß gegen diese Anordnung kann der Vorstand oder sein Beauftragter die Räumung des Spielfeldes verlangen.
3. Gebuchte Hallen-Abos sind in einer Summe zu bezahlen. Eine Einzugsermächtigung ist zu erteilen. Ohne Einzugsermächtigung ist der gesamte Betrag bei Buchung fällig. Eine Ratenzahlung ist nicht möglich.
4. Die Halle darf nur mit sauberen profilierten Tennisschuhen (sog. Allcourt-Sohle) betreten werden. Der Hallenboden ist ein flächenelastischer Holzboden mit dem Belag GreenSet. Besucher und Kinder dürfen die Halle nur mit dem Einverständnis der spielberechtigten Benutzer zu Beginn der Stunde bzw. zum Ende der Stunde betreten bzw. verlassen. Dabei sind Störungen jeder Art unbedingt zu vermeiden.
5. Der Tennisunterricht in der Halle ist ausschließlich der Tennisschule und, mit deren Einverständnis, den Übungsleitern des TC Grün-Weiß Bochum e.V. vorbehalten. Anderen Personen ist die Erteilung von Tennisunterricht nur nach vorheriger Genehmigung durch den Vorstand gestattet.
Außer Tennis sind keine anderen Ballspiele (Fußball, Handball usw.) bzw. zweckentfremdende Nutzung erlaubt. Hiervon ausgenommen sind trainingsbedingte Ballspiele.
6. Um Verschmutzungen des Hallenbodens, der Wände, Vorhänge usw. zu verhindern, ist die Mitnahme von Getränken und Speisen in die Halle sowie das Rauchen untersagt; das gilt vorrangig für farbige Getränke (z.B. Cola, Bier) in offenen Gläsern. Das Mitbringen von Tieren ist ebenfalls verboten.
Alle Einrichtungen der Halle einschließlich der Nebenräume mit ihren Einrichtungen sind funktionsgerecht und schonend zu behandeln. Die Benutzer der Halle haften für die von Ihnen verursachten Schäden (bei Minderjährigen haftet der gesetzliche Vertreter).
7. Beim Verlassen der Halle ist die Beleuchtung des Felds auszuschalten, wenn ein Nachmieter nicht erscheint.

8. Das Regulieren der Hallenheizung über die Thermostate ist nur dem Vorstand oder seinem Beauftragten erlaubt.
9. Festgestellte Schäden sind dem Vorstand oder seinem Beauftragten unverzüglich zu melden. Dringende Reparaturen, die den Spielbetrieb ausschließen oder stören, müssen von den Mietern geduldet werden.
10. Der Vorstand kann das Mietrecht einseitig aufheben, wenn die Hallenplätze für wichtige Spiele der Mannschaften des Clubs benötigt werden. Die Mieter werden rechtzeitig von dieser Maßnahme unterrichtet. Sie haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. Die Höhe der Entschädigung ist abhängig davon, ob die ausgefallene Stunde in die Winter- oder Sommersaison (s. Preisliste) fällt und wird nach dem Preis für das Jahres-Abo der jeweiligen Stunde errechnet. Diese Regelung gilt analog auch für die Ansprüche des Clubs gegen die Mieter.
11. Eine Haftung des TC Grün-Weiß Bochum e.V. gegenüber Mietern, Mitspielern und Besuchern der Halle ist ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden beruht auf einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Handlung des TC Grün-Weiß Bochum e.V.
12. Bei Verstößen gegen die Hallenordnung kann ein Hausverbot ausgesprochen werden.
13. Bekanntmachungen werden am Informationsbrett ausgehängt und sind von allen Benutzern zu befolgen.
14. Den Anordnungen des Vorstandes oder seiner Beauftragten ist unbedingt Folge zu leisten.